

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XCVII.

Bern, den 29. Nov. 1799. (9. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Bericht der Majorität der Senatskommission über den, die Interimsregierung von Zürich betreffenden Beschluss, von Lüthi v. S.

Wenn die Pentarchen von Abdera an einem frühen Morgen die neue und wichtige Entdeckung machten, daß der accreditede Gesandte der Republik Athen eigentlich nichts mehr und nichts weniger sey, als der Spion seiner Herrschaft, und daß er allen nur möglichen Mitteln aufbiete, um Abderas Staatsgeheimnisse, Starke und Schwäche derselben zum beliebigen und selten sehr freundschaftlichen Gebrauche zu verrathen — und diese Männer, glühend und beseelt vom Feuer der heiligen Vaterlandsliebe, ständen im Wahn, gerichtliche Untersuchungen gegen diesen gefährlichen Mann verordnen zu müssen, und das Kantonsgericht des Angeklagten weigerte sich von selbst darin weiter zu schreiten, und nun käme den gesetzgebenden Räthen die Einladung zu, zu entscheiden: Vor welchem Richterstuhl der Republik Abdera, dieser Handel gebracht werden sollte? — B.B. Repr., wenn sich dieser Fall ereignete, würden wir nicht alle mit den Abderiten antworten: Ueberall vor Keinen?

Es ist also nicht so sehr Nebensache, als irgend ein Sykopant es wohl möchte glauben machen, wenn man bei einer Einladung für einen gegebenen Fall, einen Richterstuhl festzusetzen, sich allervorsterst frägt: 1) Was ist denn dies für ein Handel, und 2) kann dieser Handel wohl vor irgend einen Richterstuhl der Republik gehören? — Denn über beide Fragen kann der, welcher einen Richterstuhl verlangt, im Frethum seyn, er kann etwas als ausgemacht ansehen, wo die gesunde Menschenverunft gerade das Gegenteil bemerkt — und endlich ist das Gericht nur da, um zu richten,

und nicht um zu sagen: So etwas gehört nicht vor uns!

Eure Commission glaubte daher, der Untersuchung des Beschlusses über die Interimsregierung von Zürich müsse unumgänglich die Erörterung der ungleich wichtigeren Frage vorangehen: Kann irgend eine von einem Sieger irgendwo eingesetzte Interimsregierung in Corpore, der richterlichen Gewalt, der von eben diesem Sieger für die nämliche Gegend suspendirten, d. i. so viel als aufgehobenen alten Regierung unterworfen werden? Kann diese Interimsregierung der alten vor dem Richter für je etwas verantwortlich seyn, was sie zu Förderung der Absichten dieses Einsetzers freiwillig und ungezwungen in Corpore unternommen hat? Und kann sich so eine Regierung wohl jemals als frei und ungezwungen und selbstständig ansehen?

Gestützt auf das Hochgefühl, zu keiner schlechten That fähig zu seyn, und jeden Augenblick bereit, über sein eigenes Thun und Lassen der ganzen Welt Rechenschaft abzulegen, kann wohl mancher Biedermann, voll des reinsten Enthusiasmus, ausrufen: Ja! ja! sie soll Rechenschaft ablegen. — Aber dieser edle Bürger bedenkt nicht, daß man wohl als Privatmann etwas wünschen, aber als Gesegeber unmöglich fordern darf.

Ja! sagt er. Wohlan! jedes Gesetz soll allgemein seyn, soll irgend eine Strafe zur Driebfeder enthalten. Wie würde also das Gesetz lauten? Es würde so heißen: Wir verordnen, daß jede von einem Sieger eingeführte Interimsregierung nicht nur dem Sieger, sondern auch der von ihm verdrängten Regierung für alles soll verantwortlich seyn, was sie für den Sieger und gegen die alte Regierung ungewollt unternommen hat. — Dann folgte ein Criminalgesetzbuch für alle dergleichen Interimsregierungen mit Kettenstrafen u. s. w.

BB. Nepr. ! So ein Gesetz zeigt Ihnen selbst, daß es mit sich im Widerspruche ist, weil man über die eine und die nämliche Sache, nicht zwei ganz kontradiktorisch entgegengesetzten Parteien verantwortlich seyn kann. Man möchte handeln oder nicht handeln, für beides würde man gestraft werden.

2. Der Satz umfaßt nicht nur die helvetischen Interimsregierungen, sondern alle Interimsregierungen der ganzen Welt. Und ich zweifle, ob die ganze Welt uns den Auftrag ertheile habe, ein Strafgesetz für die ganze Welt zu machen. Die Sache gehört also überall nicht vor die Gesetzgebung, sondern höchstens ins Staatsrecht.

3. Wenn der Sieger zu Gliedern der Interimsregierung nicht Helvetier, sondern Männer seiner Nation gewählt hätte — wären diese auch im Falle, vor helvetische Richterstühle geschleppt zu werden? — Nein, sagt Ihr — also nicht die Regierung selbst, nicht der ganze Rath kann verantwortlich seyn; denn Interimsregierung ist und bleibt Interimsregierung, bestehé sie aus Krämern von Zürich, oder aus Russen und Ostreichern.

Ja, sagt Ihr, das ist eben die Sache; die Glieder der Interimsregierung von Zürich waren Helvetier, oder wie die Pöbelsprache witzelt, waren Hochgeachte und Hochgeehrte, insonders Hochzuberehrende, Wohledelgeborene, gnädige, souveräne Herren und Junker, Krämer, Fleischhacker, Bäcker, Schneider und Schuster der Stadt Feckelsburg, am Feckelsee gelegen. Es waren Heiri, Kuri, Käppi, und keine Korsakows, Suvarows, Krays, Lichtensteins, Esterhazys &c. Ganz gut, aber wo habt ihrs verboten, und wo konntet und durftet ihrs verbieten, Mitglied der Interims-Regierung in einer vom Feinde besetzten Gegend zu werden? — Fühlt ihr ihn nicht selbst, den Unsinn so eines Verbots für eine Gegend, die nicht mehr in unserer Gewalt wäre? Fühlt ihr nicht das Lächerliche eines solchen Strafgesetzbuches für Interimsregierungen, die es nicht anerkennen dürfen, ohne aufzuhören, Regierung zu seyn? Und gesetzt, man würde euer Gesetz respektiren, und Keiner in der Gegend würde in die Interimsregierung wollen, oder dürfte wegen seiner Verantwortlichkeit gegen die verdrängte Regierung in selbe sich wählen lassen; würde der Sieger nicht als-

dann lauter fremde, unverantwortliche Leute darein ernennen müssen, oder wenigstens solche einheimische erwählen, die mit ihm meine Sache machen, welche mit ihm sich wieder entfernen, und somit während seiner Gesinnung sich alle Barbareien und Willkürlicheiten erlauben würden?

Nein, BB. Nepr., jeder Bürger hat in solchen Fällen das Recht, und oft auch die Pflicht, sich an die Spitze der Geschäfte stellen zu lassen, um Anarchie und Militärdespotie zu verhindern, oder doch wenigstens zu vermindern, und alles, was so ein Rath, so eine Corporation, so eine Regierung zum Behuf ihres Urhebers thut, hat niemand, als der Urheber selbst, so lange er ihren Verfügungen nicht widerspricht — und widerspricht er ihnen, so sind sie von selbst aufgehoben — und wenn sie dessen ungeachtet dennoch nicht aufgehoben oder zurückgenommen würden, so ist es wenigstens nicht Sache der alten Regierung, sich darein zu mischen, oder gar deswegen StrafUrtheile zu diktiren.

Aber sie haben uns den Krieg angekündigt, und waren doch immer noch unsere Brüder und Mitschweizer! und thaten wir ihnen doch so gar nichts zu leide! BB. Nepr., wer fühlt es mehr, als ich, das Schreckliche, so in diesem Vorwurfe liegt, und das Herzzerwähmende des Gedankens: Schweizer gegen Schweizer haben sie aufgeboten! den Bürgerkrieg haben sie anfachen wollen! Schweizerblut haben sie vergießen wollen, um die alte Freiheit, d. i. das heilloseste Krämermonopol im Geistlichen und Weltlichen wieder zu erringen. Aber BB. Nepr., der Krieg, den man jetzt führt, der Krieg, den man jetzt in der Schweiz führt, ist kein Etiquetten-, kein Maitressen-, kein Eroberungs-Krieg, wo man die Obrigkeit des Orts in ihrem Wesen oder Unwesen läßt, wo man vom Bewohner der Kriegsgegend nichts fordert, als stille, ruhige Passivität und Speisefieberungen; es ist ein Staatsumwalzungskrieg, ein Krieg, nur den Religionskriegen ähnlich, und mit ihm sogar amalgamirt. — Da muß man für oder wider die Sache seyn — kein Mittelding ist einer Regierung, und besonders einer Interimsregierung möglich. Sie muß, sie muß gezwungener Weise für die Sache ihres Urhebers seyn — oder aufhören zu existiren.

Sie muß? Und wer will mich denn zwingen, meinem Vaterlande den Krieg zu erklären? ruft mir einer zu. Und wo hat man die Zürcher-Regierung gezwungen? wo die Zürchertruppen zum Kriege zwingen wollen? Dich Partikular zwingt wohl Niemand, als eine Glarner-Landsgemeinde — was den Zwang selbst aber betrifft, den Regierungen erdulden. Wir kennen seit der Revolution nur viel zu wohl die tausenderlei Arten, ohne Zwang zu zwingen! Constitution! — Allianztraktat! — 18000 Mann! Emprunt volontaire — ich schweige, und füge nichts hinzu, als daß nur ein Dubois Crance stornlos da uns zu zwingen sich erfrecht, wo ein Karl mit höflichen, von seinen Handlangern freilich widersprochenen Phrasen — zu thun erlaubt, was ich aber keinem zu thun hätte ratthen mögen.

Aus allen diesen Gründen folgt der natürliche Schluß:

1. Daz kein Gesetzgeber Gesetze für feindliche Interimsregierungen seines Landes machen dürfe und könne.

2. Daz diese Interimsregierungen unverantwortlich der alten Regierung sind.

3. Daz sie von derselben nicht als Regierung vor irgend einen ihrer Richterstühle könne gezogen werden.

4. Daz alle Beschlüsse, die die Ziehung einer solchen Regierung vor irgend ein Gericht der alten Regierung betreffen, müssen verworfen werden.

Und nun zum Beschlusse selbst. Hätte der große Rath, wie es ihm angerathen worden, in die so eben abgehandelte Hauptfrage nicht eintreten wollen, hätte er sie nur als Nebensache angesehen, so hätte er sich nicht einzigt und allein und ausschließlich mit der Interims-Regierung von Zürich, und mit dem Kantonsgericht daselbst abgeben sollen.

Der große Rath hätte dann lediglich sagen sollen: Wenn irgend ein Gericht wegen Vorsichtung von Parteilichkeit oder Verwandtschaft zu sprechen sich weigert, oder recusirt wird, so soll es so und so gehalten werden. Und dann hätten wir doch etwas Allgemeines, hätten ein Gesetz gehabt, und vielleicht wäre es ohne weiters angenommen worden, ohne daß es deswegen eine rückwirkende Kraft hätte bekommen dürfen. Über der große Rath spricht in jeder Zeile von der Interimsregierung von

Zürich; giebt zu, daß sie könne vor Gericht gezogen werden; sagt, wer ihr Richter sey, und seyn müsse; benimmt also sogar das Recht dem Richter, zu sagen: Das gehört überall nicht vor uns, das gehört vor die, die Krieg und Friede machen können — Kurz die Resolution hat alle Merkmale der Verwerflichkeit.

Die Majorität eurer Commission kann daher nicht umhin, euch die Verwerfung des Beschlusses anzurathen.

Die Maj. ist vollkommen derselben Meinung, die die Herren der Interimsregierung von Zürich und ihre Helfershelfer für ihre individuellen bürgerlichen Vergehen den Ortsgerichten unterworfen — dafür wünscht sie strenge Bestrafungen nach Verdiensten.

Die Maj. ist ferner überzeugt, daß die Interimsregierung von Zürich als Regierung sehr grob gefehlt habe. Als provisorisch hatte sie nur die Pflicht, Anarchie zu verhindern, und konnte nie das Recht haben, Krieg zu erklären. Kriegserklärung findet nur zwischen anerkannt selbstständigen Staaten Platz. Aber wenn dafür sie, die im Namen ihres Urhebers handelte, nicht vor einen Richterstuhl geschleppt, nicht gestraft werden darf — so kann und darf sie als besiegt angesehen, und vom Sieger, aber auch nur vom Sieger, als solche bestrafen werden. Contribution, Gefangenschaft bis zur Auswechslung, oder Deportation, darf der Sieger, als solcher, gegen seinen besiegt, in offener Feinde mit ihm stehenden Feind verhängen.

Wäre die Interimsregierung von Zürich aus Östreichern oder Russen bestanden, die Sache wäre keinem Zweifel unterworfen gewesen — aber auch bei Helvetiern ist die Sache keinem Zweifel unterworfen. Sie hofften sich entschweizert und in Dienstbarkeit begeben; sie müssen also als Leute von seinem Gefolge, als des Siegers Leute, die von unserm Gesellschaftsverein sich losgerissen, betrachtet werden — wenn man anders nicht dasjenige thun will, wozu uns Weisheit, Bruderliebe, allgemeines Elend so dringend auffordern, wenn man nicht bestreiten will, allgemeine Amnestie — Allvergessenheit dessen, was in der vom Feinde besetzten Schweiz widerfahren ist.

Eure Commission hält es Ihrer und Eurer unverdigt Euch aufzufordern zu dieser Allvergessenheit und zu dieser Amnestie — aber das muß

Sie Euch am Ende Ihres Berichts gegen etwas darum nicht verloren ist, wenn man das nicht thut, was man nicht thun darf — daß an keinen ungerechten Beschluß annehmen dürfe, um gewisse Leute in ihrem sogenannten Patriotismus zu erhalten — und daß endlich auch der eifrigste reinste Republikaner dem Feinde der Republik verzeihen, und dennoch für eben diese Republik den schönen Tod des Vaterlandes sterben kann.

Bericht der Minorität der Senats-Commission über die die Interimsregierung von Zürich betreffende Bestrafung, vom Kart.

Den 21sten letzten Wintermonats wurden die gesetzgebenden Räthe durch eine Bothschaft des Direktoriums eingeladen, die Gerichtsbehörde zu bestimmen, vor welche die, wegen ihrer Proklamation vom 3. Herbstm. beschuldigte Interimsregierung von Zürich, gezogen, und ihr der Prozeß gemacht werden könne.

Diese Frage nun hat der gr. Rath entschieden; seinen Beschluß haben Sie, B. Senatoren, der Untersuchung einer Commission unterworfen, die sich in ihren Meinungen getrennt hat. Den Bericht der Majorität dieser Commission haben Sie bereits angehört, nun folgt hier das Gutachten der Minorität.

Nach dem 83sten Art. der Constitution kann das Direktorium, „wenn es von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staats angebrachten Verschwörung benachrichtigt wird,

„Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die vermutlichen Urheber derselben ergehen lassen.“

Nach dem 97. Artikel „spricht das Kantons- Gericht in erster Instanz über Haupt- Criminal-Sachen.“

Hieraus folgt nothwendig, daß den gesetzgebenden Räthen keineswegs das Recht zukomme, zu entscheiden, „ob gegen die Mitglieder der Zürcher-Interimsregierung Verhaft könne oder nicht könne statt haben.“ Da durch diese Entscheidung die Gesetzgebung sich die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt anmaßen würde.

Es folget ferner hieraus, daß die Gesetzgebung eben so wenig entscheiden kann, „ob diese Mitglieder schuldig oder unschuldig seyen,“ weil sie dadurch in das Amt der richterlichen Gewalt greifen würde.

Endlich, und welche Wendung man auch dem Bericht der Majorität geben mag, kann er nichts anders erzielen, als Vermengung aller Gewalten in eine einzige. — Alle fielen der Gesetzgebung zu, die dadurch ein wahrer Despot wurde, und das ganze Gebäude der Constitution wäre von Grund aus umgestürzt.

Der Beschluß des großen Raths hingegen vermeidet mit einer weisen Sorgfältigkeit diese gefährliche Klippe, er greift keinem Urtheil vor, weder über die Frage: ob die Interimsregierung von Zürich in Corpore, oder individualiter könne gerichtlich belangt werden, noch über die Frage: ob ein feindlicher Einbruch in eine Gegend Helvetiens alle Bände und Verhältnisse zwischen dieser Gegend und dem gemeinschaftlichen Vaterland auflöse oder nicht? noch über die Frage: ob die Proklamation dieser Interimsregierung die Folge der Gewalt oder ihres freien Willens gewesen, er entscheidet weder, ob die Mitglieder dieser Regierung schuldig oder nicht schuldig seyen, noch ob sie verantwortlich gemacht werden können; diese Fragen bleiben alle unberührt und unentschieden, dem Auspruch der richterlichen Gewalt aufzuhalten, die einzige und allein sich mit Untersuchung derselben abgeben darf. Vor dieser Gewalt werden den Mitgliedern der Interimsregierung für ihre Vertheidigung alle Thüren der Gerechtigkeit offen stehn, sie werden alsdann nach Belieben ihre Unverantwortlichkeit vorschützen, oder ihre Unschuld darstellen können, die National- und Gerechtigkeit wird auch zu Rathen gezogen und ausgeübt werden können.

So wird die heilsame Trennung der Gewalten respektirt, das Direktorium, die Gesetzgebung und eine richterliche Behörde bleiben auf ihrer Stelle, und jedes übt den Theil von Gewalt aus, den ihm die Constitution bestimmt hat. Dieser Gesichtspunkt einzig ist der Sache angemessen, unter diesem allein darf sie betrachtet werden; alle Erwägungen und Betrachtungen, denen sich die Majorität der Commission überlassen hat, sind ihr ganz fremd, und ich bedaure es von Herzen, daß ich, um sie ihres Irrthums zu überführen, mich genöthiget sehe, ein Feld zu betreten, das wir vermeiden sollten, und das unsern Blicken nichts als traurige Aussichten gewährt.

(Die Fortsetzung folgt.)